

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt und Amtsblatt

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Telegraphen-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Telegraphen-Adresse:
Schneeberg 10.
Aue 81
Schwarzenberg 19.

Nr. 260.

Sonnabend, 10. November 1906.

50.
Jahrg.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 flg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Jwidau im Monat Oktober dieses Jahres festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaften im Monat November dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt:

für je 100 kg Hafer 18 „ 77 „
Heu 6 „ 98 „
Stroh 4 „ 62 „

Jwidau und Schwarzenberg, am 8. November 1906.

Die königlichen Amtshauptmannschaften.

Nachstehende, auf Grund von § 120a der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- und Lackierarbeiten ausgeführt werden, werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eisenrock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 8. November 1906. 1340 E.

I. Vorschriften für die Betriebe des

Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Herkleinern, dem Mischen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenen Zuständen dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzunehmende Menge bei Weiblichen 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbläsen trockener Lackfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden. Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbläsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Weißbinder-, Lächer- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Werkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhandigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder Lackierarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe tätig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder

Lackierarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstätte statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Anziehen zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vom Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigung mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Auf Blatt 261 des hiesigen Handelsregisters, die Firma J. Schwerdtner in Neustädtel betr., ist heute eingetragen worden, daß der bisherige Inhaber Herr Kaufmann Julius Schwerdtner in Schneeberg ausgeschieden ist, daß der Kaufmann Herr Kurt Felix Schwerdtner in Neustädtel Inhaber ist und daß die dem letzteren erteilt gewesene Procura erloschen ist.

Schneeberg, den 8. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 423 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma G. Oetrich Engelhardt in Dörfau und als deren Inhaber der Handelsmann Gottlieb Oetrich Engelhardt dafelbst eingetragen worden.

Angesetzener Geschäftsweig: Großhandel mit Angellka-Wurzeln und Blättern
Königliches Amtsgericht Aue, den 8. November 1906.

Montag u. Dienstag, den 12. u. 13. November Jahrmarkt in Neustädtel.

Italiens Regierungsprogramm.

Während der italienische Schatzminister Majorana die Reise nach seiner sikkilianischen Heimat antrat, um dort vor seinen politischen Freunden den Arbeitsplan der Regierung, vornehmlich in Bezug auf die Finanzpolitik, zu entwerfen, hat der ehemalige Ministerpräsident Fortis seine Wähler in Poggia Mittel mit einer großen Rede über die gesamte politische Lage erfreut. Die geheimnisvollen Andeutungen mancher Oppositionsblätter über die Haltung, die Fortis gegenüber dem Ministerium Giolitti einnehmen würde, hatten eine ungewöhnliche Spannung hervorgerufen. Aber wer sich etwa schon auf eine politische Sensation zum Schaden des Kabinetts ge' freut hatte, blieb enttäuscht, denn Fortis wandte sich weder gegen den Schatzminister noch gegen den Ministerpräsidenten, sondern bekannte offen Farbe als Freund des gegenwärtigen Kabinetts. Im übrigen behandelte er mit der ihm eigenen Selbstschmerzlosigkeit die wichtigsten Fragen der letzten parlamentarischen Kampagne und der

Gegenwart, rechtfertigte seine eigene Tätigkeit als Minister, ohne den Gegnern das viele Ueble zu verzeihen, das sie ihm seinerzeit in Wort und Schrift angedeihen ließen, und verweilte u. a. mit Nachdruck bei der auswärtigen Politik, für die er trotz aller Verschiebungen der Weltmarktfaktoren die Notwendigkeit der Fortdauer des Dreibundes darbot.

Dunmehr hat auch der Schatzminister Majorana das parlamentarische Programm der italienischen Regierung entwickelt. Es geschah gestern Mittag in Catania auf einem Bankett, dem die Minister Majorana, Tittoni, Massimili und Rava, zahlreiche Senatoren und Deputierte beizuohnten. Schatzminister Majorana betonte zunächst, daß die Bildung des Kabinetts in bemerkenswerter Weise zur sofortigen Herstellung des parlamentarischen Gleichgewichts und zu einer seit langem nicht zu gleicher Weise erlebten intensiven gesetzgeberischen Arbeit geführt habe. Unter den Ergebnissen der letzteren hat der Redner namentlich die Rezessionskonversion hervor, die das größte, seit der Abigung Italiens voll-

brachte Werk sei. Was die mit den Früchten der Konversion zu schaffenden Reformen angeht, so sei die Regierung vor allem entschlossen, keiner Maßnahme zuzustimmen, die das Budget-Gleichgewicht erschüttern könnte. Vor allem sollen die Bewilligungen für die öffentlichen Dienstzweige erhöht und darnach eine Herabsetzung der Verbrauchsausgaben erwogen werden. Die Gehälter der Gendarmen, der Stadtpolizisten und Gefängniswächter sollen erhöht und auch eine Vorlage zu Gunsten der Unteroffiziere und Spezialwaffen und der Marine eingebracht werden. Was die Armee anbetrifft, fuhr der Minister fort, so wird die Regierung beantragen, die gegenwärtigen außerordentlichen Ausgaben auf 10 weitere Jahre zu erstrecken, und sie von 16 auf 20 Millionen Lire jährlich zu erhöhen, um die Umwandlung der Artillerie zu vervollständigen. Die gegenwärtigen Grenzen der ordentlichen Ausgaben des Kriegsbudgets bleiben unverändert, die erwähnte geringe Ausgabenvermehrung darf keinesfalls Befürchtungen über die internationale Lage erwecken. Wir brauchen niemals bei